OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602840/5/KLi

Datum:
Linz, 11. Februar 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 23. Dezember 2018 des A A, geb. x, x 45/15, A, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 6. Dezember 2018, GZ: BHGMVerk-2018-410493/12-LAI, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Bisheriges Verwaltungsgeschehen und maßgeblicher Sachverhalt:

1. Mit Vorlageschreiben vom 9. Jänner 2019 (eingelangt am 14. Jänner 2019) legte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde des A A (in der Folge: Beschwerdeführer) vom 23. Dezember 2018 gegen das Straferkenntnis vom 6. Dezember 2018, GZ: BHGMVerk-2018-410493/12-LAI, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) zur Entscheidung vor.

Der Beschwerdeführer brachte zusammengefasst vor, mit der Entscheidung der belangten Behörde nicht einverstanden zu sein, er könne dafür auch Zeugen nennen, falls notwendig.

2. Mit Schreiben vom 18. Jänner 2019 erteilte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dem Beschwerdeführer einen Mängelbehebungsauftrag, da er in seiner Beschwerde keine Gründe geltend gemacht hatte, weshalb das angefochtene Straferkenntnis, dem ein Alkoholdelikt zugrunde liegt, rechtswidrig sein sollte. Auch führte der Beschwerdeführer kein Begehren an, in welcher Form das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich über seine Beschwerde entscheiden sollte. Der Beschwerdeführer führte zwar aus, er könne Zeugen bekannt geben, ohne diese aber tatsächlich zu nennen.

Dem Beschwerdeführer wurde mitgeteilt, welchen Inhalt eine Beschwerde gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG zu enthalten hat:

„[...]
1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides [...],
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.
[...]“

Für die Behebung dieses Mangels wurde dem Beschwerdeführer eine Frist bis spätestens 7. Februar 2019 eingeräumt, widrigenfalls die Beschwerde zurückgewiesen würde.

3. Am 1. Februar 2019 erschien der Beschwerdeführer unangekündigt bei Gericht und ersuchte um Erklärung des Verbesserungsauftrages.

Die Anforderungen an eine Beschwerde und der Inhalt des Verbesserungsauftrages wurden mit ihm erörtert, insbesondere, dass das pauschale Vorbringen in der Beschwerde, mit der Entscheidung der belangten Behörde nicht einverstanden zu sein, nicht ausreichend ist. Falls der Beschwerdeführer Zeugen namhaft machen möchte, sind deren Namen und Adressen bekannt zu geben.

Dem Beschwerdeführer wurde außerdem ein Formular für einen Antrag auf Verfahrenshilfe übergeben. Der Beschwerdeführer kündigte eine schriftliche Verbesserung innerhalb der gesetzten Frist an.

4. Daraufhin teilte der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 6. Februar 2019 mit, nochmals Einspruch gegen die über ihn verhängte Strafe zu erheben Es handle sich hierbei um den Vorfall vom 30. Juli 2018. Als Österreicher kenne er die österreichischen Gesetze und möchte er darauf hinweisen, dass alle Anschuldigungen und Vergehen, die ihm vorgeworfen werden, auf Verdacht und Spekulationen beruhen. Es gäbe keinerlei Beweise für irgendwelche Vergehen. Er habe einige Zeugen, unter anderem seinen Sohn und seine Tochter, welche seine Unschuld bestätigen und für ihn aussagen werden, falls notwendig. Er bitte um alsbaldige Klärung der für ihn sehr unangenehmen Situation. Der Beschwerdeführer gab allerdings keine Namen und Adressen seiner Zeugen bekannt.

II. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde samt Eingabe des Beschwerdeführers sowie in das E-Mail des Beschwerdeführers vom 6. Februar 2019 (ON 4 des verwaltungsgerichtlichen Aktes). Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich daraus widerspruchsfrei.

2. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung kann gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

III. Dazu ist in rechtlicher Hinsicht festzustellen:

1. Gemäß §§ 17 VwGVG iVm 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen das Verwaltungsgericht nicht zur Zurückweisung. Das Verwaltungsgericht hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird.

2. Mit Mängelbehebungsauftrag vom 18. Jänner 2019 wurde dem Beschwerdeführer die Behebung der Mängel seines Anbringens aufgetragen und darauf hingewiesen, dass im Falle der nicht fristgerechten Behebung der Mängel sein Anbringen als unzulässig zurückgewiesen wird.

3. Dieser Auftrag wurde zudem mit dem Beschwerdeführer am 1. Februar 2019 erörtert, ebenso die Möglichkeit eines Antrages auf Verfahrenshilfe.

4. Der Beschwerdeführer hat in seiner Eingabe vom 6. Februar 2019 die aufgezeigten Mängel seiner Beschwerde nicht behoben. Weder macht er Gründe geltend, weshalb das angefochtene Straferkenntnis der belangten Behörde, mit dem eine Geldstrafe von 1.200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen) verhängt wurde, rechtswidrig sein sollte, noch führte er ein Begehren in Bezug auf den konkreten Beschwerdegegenstand an. Diese Eingabe deckt sich sinngemäß mit der ursprünglichen (mangelhaften) Beschwerde vom 23. Dezember 2018.

5. Die Beschwerde war daher als unzulässig zurückzuweisen und spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Verbesserung einer Beschwerde nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer